

für die Lieferung elektrischer Energie, den Messstellenbetrieb und die Messung an Privat-Haushalts-Kunden durch die EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH (EnBW) Stand 15. Dezember 2009

1. Wie verhält es sich mit der Laufzeit Ihres Vertrags? Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten?

(1) Nach Ende der vereinbarten Erstlaufzeit verlängert sich Ihr Vertrag jeweils um 12 Monate, wenn weder Sie noch die EnBW vom Kündigungsrecht Gebrauch machen. Obwohl Sie als auch die EnBW können mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende der Laufzeit in Textform (also z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Die EnBW stellt ausdrücklich klar, dass im Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der EnBW keine gesonderten Entgelte verlangt werden.
(2) Wenn Sie umziehen, können sowohl Sie als auch die EnBW den Vertrag jederzeit mit 2-wöchiger Frist zum Monatsende, frühestens jedoch zum Datum Ihres Auszugs, in Textform kündigen. Eine Übertragung des Vertrags auf Ihre neue Abnahmestelle bedarf der Zustimmung der EnBW. Die EnBW ist berechtigt, die durch den Umzug verursachten Kosten in Rechnung zu stellen.

2. Wie und in welchem Umfang liefert die EnBW? Für welche Zwecke dürfen Sie den Strom verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung?

(1) Die EnBW schließt die Verträge, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber ab. Die EnBW ergreift die ihr möglichen Maßnahmen, um Ihnen am Ende des von Ihnen genutzten Netzanschlusses Strom zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Stromlieferungsvertrags zu liefern. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederspannungsanschlussverordnung (BGBI. I 2006, S. 2477).
(2) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart Ihnen geliefert wird, ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Netzanschlusses und der Beschaffenheit Ihrer Anlage.
(3) Die EnBW wird Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Stromlieferungsvertrags decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Strom zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist die EnBW jedoch befreit,
a) soweit im Stromlieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Stromlieferung festgelegt ist,
b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
c) soweit und solange die EnBW an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der EnBW nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.
(4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die EnBW von der Pflicht, Strom zu liefern, dann befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der EnBW nach Punkt 12 dieser Allgemeinen Bestimmungen beruht.
(5) **Hinweis der EnBW zur Haftung bei Versorgungsstörungen:** Sie können im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung Ihre Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die EnBW wird Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der EnBW bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der EnBW aufgeklärt werden können.
(6) Wenn Ihr Jahresverbrauch größer als 100.000 kWh ist, können sowohl Sie als auch die EnBW in Textform verlangen, dass über eine Anpassung Ihres Vertrags verhandelt wird. Sollten wir uns über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats einigen können, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen.
(7) Der von der EnBW gelieferte Strom wird nur für die Zwecke Ihres eigenen Letztverbrauchs zur Verfügung gestellt.

3. Welche Voraussetzungen gelten für die Nutzung des „Intelligenten Zählers“?

(1) Für die Nutzung des EnBW Intelligenten Zählers ist ein DSL-Internetanschluss mit zeit- und volumenunabhängiger Flatrate notwendig, den Sie der EnBW während der gesamten Vertragsdauer kostenfrei zur Datenübertragung zur Verfügung stellen müssen. Sind für die Inbetriebnahme des intelligenten Stromzählersystems zusätzliche Komponenten (z. B. Router, Switch) notwendig, ist die EnBW berechtigt, diese in Rechnung zu stellen.
(2) Die EnBW ist von der Pflicht zum Betrieb des elektronischen Zweitarifzählers mit Kommunikationsmodul („Intelligenter Zähler“) befreit, wenn sie aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, an der Erbringung dieser Leistung gehindert ist.
(3) Bei Störung, Beschädigung oder Verlust des intelligenten Zählers ist die EnBW unverzüglich zu informieren.

4. In welchem Umfang beziehen Sie Ihren Strom bei der EnBW? Was müssen Sie beachten, wenn Sie selbst Strom erzeugen?

(1) Sie beziehen von der EnBW Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf.
(2) Davon ausgenommen sind Eigenanlagen zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (mit bis zu 50 Kilowatt elektrischer Leistung) und aus erneuerbaren Energien, außerdem Eigenanlagen, die Ihren Bedarf dann decken, wenn die Stromversorgung durch die EnBW ausfällt (sogenannte Notstromaggregate). Sie dürfen Notstromaggregate außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Erprobung (maximal 15 Stunden monatlich) betreiben.

5. Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EnBW Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Dabei werden Sie mindestens 1 Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung und Wartung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe von Punkt 12 dieser Allgemeinen Bestimmungen zur Unterbrechung der Belieferung erforderlich ist.

6. Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?

(1) Ihr Zählerstand wird über den intelligenten Zähler fernabgelesen. Sollte die Fernablesung des Zählers technisch nicht möglich sein, kann die EnBW nach dem in Punkt 8 Absatz 1 beschriebenen Verfahren die Verbrauchswerte schätzen.
(2) Zudem kann Ihr Zählerstand von der EnBW vor Ort oder auf Wunsch der EnBW von Ihnen selbst abgelesen werden, und zwar dann, wenn es für eine Abrechnung nötig ist, aufgrund eines Lieferantenwechsels erfolgt oder ein berechtigtes Interesse der EnBW an einer Überprüfung der Ablesung besteht. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die EnBW kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.
(3) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, kann die EnBW Ihren Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Sind Sie Neukunde, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Ihr Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn Sie eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornehmen, obwohl Sie nach Absatz 2 hierzu verpflichtet sind.

7. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle bei der EnBW verlangen. Die Kosten der Prüfung werden von der EnBW getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.

8. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

(1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zu viel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die EnBW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der von der EnBW ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.
(2) Ansprüche nach Punkt 8 Absatz 1 beschränken sich auf den letzten Ablesezeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

9. Wie setzen sich die Strompreise zusammen? Wann und wie kommt es zu Preisanpassungen?

(1) Die vertraglichen Brutto-Verbrauchspreise pro Kilowattstunde und der Grundpreis enthalten das Entgelt für einen intelligenten Zähler, dessen Betrieb und Wartung, die Messung, einen Online Account mit Analyse-Tools, die gesetzliche Stromsteuer (Regelsteuersatz derzeit 2,05 Cent/ kWh), die Umsatzsteuer und das Netznutzungsentgelt, das an den Netzbetreiber entrichtet wird.
(2) Wenn eine Tarifschaltung oder ein Stromwandler erforderlich ist, berechnen wir Ihnen zusätzlich:
— für eine Tarifschaltung einzeln brutto 8,63 €/Jahr
— für einen Stromwandler einzeln brutto 25,05 €/Jahr.
(3) Bei einer Änderung der Stromsteuer oder der Umsatzsteuer ändern sich die Preise entsprechend.
(4) Nach Ablauf der Erstlaufzeit des Stromlieferungsvertrags unterliegen die Strompreise einem einseitigen Preisbestimmungsrecht der EnBW. Preisanpassungen nach oben oder unten erfolgen in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Erhöhungen und Verminderungen der Kosten zu berücksichtigen, insbesondere der Beschaffungskosten der EnBW, der Netzentgelte sowie Kostenänderungen durch Änderung, Neueinführung und Wegfall von – nicht bereits in Absatz 3 genannten – Steuern, Abgaben oder ähnlichen durch Gesetz vorgegebenen Belastungen (wie z. B. Belastungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Förderung erneuerbarer Energien oder der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung). Die EnBW wird den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisanpassung so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Die Preisanpassung wird Ihnen mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich mitgeteilt. Die Änderung wird zu dem in der Mitteilung jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam. Über die jeweils aktuellen Strompreise der EnBW können Sie sich zudem jederzeit im Internet unter www.enbw.com informieren.
(5) **Im Falle der Ankündigung einer Preisanpassung nach Punkt 9 Absatz 4 haben Sie das Recht, den Stromlieferungsvertrag zu kündigen. Ihre Kündigung muss in Textform erfolgen und der EnBW 2 Wochen vor dem Wirksamwerden der Preisanpassung zugehen. Die Kündigung wirkt dann auf das Ende des Kalendermonats, in welchem die Preisanpassung wirksam wird.** Im Falle der Kündigung entfällt die Preisanpassung keine Wirkung für Sie. Auf das Kündigungsrecht wird Sie die EnBW in der Mitteilung nochmals explizit hinweisen.
(6) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Brutto-Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

10. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

- (1) Ihr Stromverbrauch wird monatlich erfasst. Mit diesen Werten wird die monatliche Rechnung erstellt, die Sie in einem gesonderten Portal der EnBW-Website www.enbw.com abrufen können. Für das Abrufen der Rechnung ist ein Internetzugang erforderlich. Den entsprechenden Vertrag mit einem Anbieter schließen Sie eigenverantwortlich und auf Ihre Kosten. Die Zustellung der Rechnung in Papierform entfällt. Die bereitgestellten Rechnungsdaten umfassen alle relevanten Positionen, die auch in einer Rechnung der EnBW auf Papier enthalten sind; die Online-Rechnung ist jedoch nicht geeignet zum Vorsteuerabzug gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG).
- (2) Sie erhalten mit dem Zeitpunkt der Abrufbarkeit der Rechnung eine Benachrichtigung per E-Mail an die von Ihnen angegebene elektronische Adresse. Änderungen Ihrer elektronischen Adresse sind unverzüglich im EnBW Online-Kundenzentrum vorzunehmen. Voraussetzung für das Öffnen der Datei ist die vorherige Installation des Programms Adobe Acrobat Reader auf Ihrem PC. Sie sind verpflichtet, zum Abrechnungstermin Ihre Rechnung selbst abzurufen. Nicht abgerufene Rechnungen gelten mit dem Tag nach Bereitstellung der Rechnungsdaten als zugegangen. Ein Ausfall der technischen Möglichkeiten zum Empfang der Benachrichtigungs-E-mail oder zum Abrufen auf der Seite des Kunden sowie eine Änderung der E-Mail-Adresse sind für die Fälligkeit der Rechnung unerheblich.
- (3) Rechnungen sind zu den von der EnBW angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang, d. h. nach Bereitstellung der Rechnung im EnBW Online-Kundenzentrum. Als Zahlungsweise können Sie zwischen Banküberweisung und Erteilung einer Einzugsermächtigung wählen.
- (4) Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn
- a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 - b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde.
- (5) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann die EnBW Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Bauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann die EnBW für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die EnBW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.
- (6) Gegen Ansprüche der EnBW können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- (7) Eine Haftung der EnBW für Schäden, die durch den Missbrauch von Zugangsdaten (Passwort) oder durch fehlerhafte Eingaben bei den Online-Diensten verursacht werden, ist ausgeschlossen. Die EnBW haftet ebenfalls nicht für die Leistung von Internet- oder Serviceprovidern.

11. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

- (1) Die EnBW kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Höhe des Durchschnitts Ihrer letzten 3 Rechnungen. Die EnBW wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können.
- (2) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die EnBW beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
- (3) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die EnBW in angemessener Höhe Sicherheit von Ihnen verlangen. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (4) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die EnBW Ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.
- (5) Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

12. Wann kann die Stromlieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

- (1) Die EnBW ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die EnBW berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die EnBW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf die EnBW eine Unterbrechung unter genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 € in Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung der EnBW mit Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer Streitigung und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 3 Werktage

im Voraus angekündigt.

(4) Die EnBW hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die EnBW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

(5) Die EnBW ist in den Fällen des Punkts 12 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Punkt 12 Absatz 2 ist die EnBW zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Punkt 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

13. Können Sie Ihren Stromlieferungsvertrag auf Dritte übertragen?

Eine Übertragung dieses Vertrags auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der EnBW.

14. Was geschieht mit Ihren persönlichen Daten?

Ihre zur Durchführung des Vertrags erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der EnBW als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt.

15. Wie erfolgen Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen?

(1) Die EnBW ist zu einer Änderung der Allgemeinen Bestimmungen berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Bestimmungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen die EnBW unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der EnBW gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

(2) Die EnBW wird Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Bestimmungen in Textform rechtzeitig hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Bestimmungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die EnBW wird Sie bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.